

Finanzierung eine zentrale Bank erforderlich ist. Diese Bank hat kurz- und mittelfristige Kredite für die Versorgung der Bauernwirtschaften mit Produktionsmitteln und für die Lieferungen der Bauernwirtschaften an die Erfassungs- und Aufkaufstellen bereitzustellen. Um den Ausbau der genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen zu beschleunigen und den Aufbau von Bauernhöfen zu fördern, hat sie langfristige Kredite zu geben.

Ihre Aufmerksamkeit ist auf die Beschleunigung des Umlaufs der Geldmittel in der Landwirtschaft zu richten.

Durch diese Maßnahmen wird die Steigerung der Hektarerträge gefördert, um den Friedensstand in der Landwirtschaft zu erreichen und zu überschreiten.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften wird als zentrale Bank unter dem Namen

„Deutsche Bauernbank“

(nachstehend „Bank“ genannt) eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Die Bank führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Bank untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Das Grundkapital der Bank beträgt 50 Millionen DM und wird

mit 47,5 Millionen DM von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und

mit 2,5 Millionen DM von den fünf Landesgenossenschaftsbanken zur Verfügung gestellt.

§ 3

Aufgabe der Bank ist die finanzwirtschaftliche Lenkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere die Geldmittel der Landwirtschaft heranzuziehen und sie über die Landesgenossenschaftsbanken im Wege des Kredits zur Förderung landwirtschaftlicher Aufgaben nutzbar zu machen.

§ 4

Die Bank hat die Befugnis, den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften Weisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung der finanzwirtschaftlichen Lenkung erforderlich sind. Die Bank ist berechtigt, ihr notwendig erscheinende Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften durchzuführen. Sie kann sich hierzu der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände bedienen. Alle Behörden haben der Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe zu leisten.

§ 5

(1) Die Organe der Bank sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) das Direktorium.

(2) Das Direktorium der Bank besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

§ 6

(1) Der Präsident oder ein anderes von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Direktoriums der Bank haben das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen der Landesgenossenschaftsbanken als stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen. Die Landesgenossenschaftsbanken haben die Pflicht, den Präsidenten der Bank ebenso wie die anderen Verwaltungsratsmitglieder zu allen Aufsichtsratssitzungen einzuladen.

(2) Das Direktorium oder die von ihm beauftragten Angestellten der Bank haben das Recht, an den Generalversammlungen sowie den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen der Landesgenossenschaftsbanken und der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Die näheren Aufgaben und die Organisation der Bank werden durch eine Satzung geregelt. Satzung und Satzungsänderungen der Bank bedürfen der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Über die Auflösung der Bank beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Begründung:

Im Zuge der Reorganisation des Kreditwesens muß zur Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ein Spitzeninstitut geschaffen werden. Dieses Spitzeninstitut (Deutsche Bauernbank) hat für eine einheitliche Lenkung und Kontrolle der Kredit- und Finanzpolitik bei den genossenschaftlichen Unternehmungen bis in das letzte Dorf hinein als Geldausgleichs- und Refinanzierungsstelle zu wirken, damit die Genossenschaften ihre Aufgaben im Interesse des Volksganzen wahrnehmen können.

Berlin, den 9. Februar 1950

i. V. gez. U l b r i c h t

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ich schlage vor:

Behandelt:

11. Sitzung
(9. Februar 1950)

Beschluß:

an Wirtschaftsausschuß und Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft überwiesen
(Siehe Drucksache Nr. 54)

Drucksache Nr. 51

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950

Vom..... 1950

Im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1950 — das zweite Jahr des Zwei-jahrplanes — wird bestimmt, daß die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu sichern und

gleichzeitig die Voraussetzungen für die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung zu schaffen sind und